



# Mitteilung

**Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 05.07.2021 - Nummer 206**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### **206 Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen**

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden und nach Anhörung der Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal beschlossen:

**§ 1.** (1) Für Prüfungen und für Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2021 bis einschließlich 30. September 2021 in Präsenz stattfinden, werden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesetzt.

(2) Die Durchführung einer Prüfung oder Lehrveranstaltung vor Ort bedarf im Sommersemester 2021 eines fachlich oder didaktisch zwingenden Grundes. Die Genehmigung erfolgt durch die\*den Studienprogrammleiter\*in, in deren\*dessen Wirkungsbereich die Prüfung oder Lehrveranstaltung fällt. Die Durchführung der Prüfung oder Lehrveranstaltung vor Ort ist mindestens 14 Tage vor der Abhaltung in u:find anzukündigen. § 13c Satzungsteil Studienrecht („Abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden“) ist weiterhin anzuwenden.

**§ 2.** Studierende, die zu einer Prüfung antreten oder an einer Lehrveranstaltung vor Ort teilnehmen, haben zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. Registrierung folgende Regelungen zu beachten:

1. Beim Betreten der Räumlichkeiten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Als Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.
2. Die Teilnahme an einer Prüfung oder an einer Lehrveranstaltung setzt den Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr voraus. Die Gültigkeit des Nachweises richtet sich nach § 6 dieser Verordnung. Der Nachweis ist Mitarbeiter\*innen vor dem Betreten des Gebäudes, Gebäudeteils oder Raumes mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzuweisen. Weiters ist das Vorliegen eines gültigen

Nachweises von den Studierenden auf Prüfungs-/Testbögen oder Anwesenheitslisten mit Unterschrift zu bestätigen. Die Nachweise selbst werden von der Universität nicht gespeichert und verbleiben bei den Studierenden.

3. Es dürfen während der Prüfung oder Lehrveranstaltung nur jene Sitz- und Arbeitsplätze verwendet werden, die von der Universität zur Verwendung gekennzeichnet wurden. Die Studierenden haben die in Anspruch genommenen Sitz- und Arbeitsplätze nach den Vorgaben der Universität zu dokumentieren. Am Sitz- oder Arbeitsplatz kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
4. Die Lehrveranstaltungsleitung kann für Präsenz-Lehrveranstaltungen (z.B. Labor-Lehrveranstaltungen) auch strengere Regelungen hinsichtlich Z 1 und Z 3 sowie hinsichtlich eines einzuhaltenden Mindestabstands festlegen, wenn diese im Hinblick auf die spezifische Tätigkeit zweckmäßig sind.

**§ 3.** (1) Die Nichtvorlage des Nachweises gemäß § 2 Z 2 hat folgende Rechtswirkungen:

1. Der\*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
2. Für Prüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.
3. Für Lehrveranstaltungen gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund.

(2) Die Nichteinhaltung der übrigen Regelungen des § 2 hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit durch den\*die verantwortlichen Mitarbeiter\*in zur Folge. Die Vornahme des Ausschlusses ist zu dokumentieren und dem\*der Studienprogrammleiter\*in zur Kenntnis zu bringen.

**§ 4.** Die Studierenden haben bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich die Gesundheitsbehörde zu informieren. Die Universität ist in Kenntnis zu setzen, wenn im Zeitraum von 48 Stunden vor dem ersten Auftreten des Verdachts bis zehn Tage nach der Feststellung der Infektion ein persönlicher Kontakt mit Studierenden oder Mitarbeiter\*innen der Universität vorlag.

**§ 5.** Personen, die bei einer Prüfung oder einer Lehrveranstaltung mitwirken (insbesondere Prüfer\*innen, Lehrveranstaltungsleiter\*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst) haben den Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr (§ 6) zu erbringen. Der Nachweis ist auf Verlangen den jeweiligen Dienstvorgesetzten, Prüfer\*innen oder Lehrveranstaltungsleiter\*innen vorzuweisen und mindestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt der Prüfung oder Lehrveranstaltung aufzubewahren. Der Nachweis selbst wird von der Universität nicht gespeichert und verbleibt bei der mitwirkenden Person. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, dürfen nicht teilnehmen und sind den Leiter\*innen der Organisationseinheiten zu melden.

**§ 6.** (1) Gemäß § 2 Z 2 und § 5 werden jene Nachweise akzeptiert, die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Prüfung oder Lehrveranstaltung anerkannt werden (siehe 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung). Auch die Ergebnisse der universitären Mitarbeiter\*innentestung werden als Nachweise gemäß § 2 Z 2 und § 5 anerkannt.

(2) Den Studierenden und den Personen gemäß § 5 stehen die von Gesundheitsbehörden anerkannten Möglichkeiten zur Erlangung des Nachweises zur Verfügung. Sie haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Erlangung des Nachweises zu veranlassen. Für Mitarbeiter\*innen der Universität Wien gemäß § 5 erfolgt die Testung in der Arbeitszeit.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 5. Juli 2021 in Kraft und gilt für alle Prüfungen und Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2021 bis 30. September 2021 stattfinden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren, Mitteilungsblatt vom 15.04.2021, 27. Stück, Nr. 118 hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen außer Kraft.

Die Vizerektorin:  
Schnabl